

ZH_OBERGERICHT RT160131 vom 25. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160131

FR: ZH_OBERGERICHT RT160131 du 25 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160131 del 25 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

E. 2

Gewährung des Wiederherstellungsgesuchs

E. 3

Nennung der Voraussetzungen für die Fristwiederherstellung, welche Nachweise, Belege, Gutachten müssen vorliegen, damit die Fristwiederherstellung gerechtfertigt wird."

- 3 - 2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Den Gesuchstellern im Hauptsachenprozess kommt im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zu (BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2, BGE 139 III 334 E. 4.2), weshalb von ihnen in diesem Punkt keine Beschwerdeantwort einzuholen ist (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf ihre Anhörung im Sinne von Art. 119 Abs. 3 ZPO sowie auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz (Art. 324 ZPO) wird verzichtet. Da sich die Beschwerde auch in den übrigen Punkten sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, ist auch diesbezüglich auf das Einholen einer Beschwerdeantwort zu verzichten.

E. 3.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten.

E. 3.2

Der Gesuchsgegner beanstandet die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und bringt vor, dass die gleiche Situation wie im Jahre 2012 vorliege. Damals sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden (Urk. 16 S. 1). Mit diesen Ausführungen aber setzt sich der Gesuchsgegner in keiner Weise mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach sein Begehren aussichtslos sei, da er gegen die rechtskräftige Schlussrechnung des Steueramtes der Stadt Wetzikon vom 12. Oktober 2015 keine Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG erhoben habe. Entsprechend fehle es an einer der beiden Voraussetzungen nach Art. 117 ZPO, weshalb das Gesuch ungeachtet der

finanziellen Schwierigkeiten des Gesuchsgegners abzuweisen sei (Urk. 17 S. 5 f.). Entsprechend unerheblich ist es denn auch, ob sich die finanzielle Situation des Gesuchsgegners seit 2012 geändert hat oder nicht, da das Gesuch nach

- 4 - dem Gesagten gerade nicht wegen der fehlenden Voraussetzung der Mittellosigkeit abgewiesen worden ist, sondern weil die Verlustrisiken des gesuchsgegnerischen Standpunkts höher als dessen Gewinnchancen eingeschätzt und damit die Prozesschancen des Gesuchsgegners als aussichtslos qualifiziert wurden. Schliesslich ist der Einwand, wonach ihm 2012 bereits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, auch deswegen irrelevant, da einerseits jeweils auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen ist und andererseits die Frage der Aussichtslosigkeit für jedes Verfahren separat zu prüfen ist. Damit aber genügt die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Erw. 3.1 hiervor) nicht. Entsprechend ist auf die diesbezügliche Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.3

In Bezug auf das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zum Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 2013 fehlt es ebenso an einer den gesetzlichen Vorgaben genügenden Begründung. So bringt der Gesuchsgegner lediglich vor, dass er dazu bisher nicht fähig gewesen sei. Er habe der Vorinstanz bereits die gleiche Frage nach den Voraussetzungen für die Fristwiederherstellung gestellt, indes keine Antwort erhalten. In seiner Scheidungsgeschichte sei einiges nicht ordnungsgemäss verlaufen. Als Haupt-Täter in dieser Geschichte mache er die Stadt Wetzikon bzw. die Vormundschaftsbehörde und die Alimentenbevorschussungsstelle sowie auf der juristischen Seite den Bezirksrat und Bezirks- und Obergericht verantwortlich (Urk. 16 S. 2 f.). Damit aber setzt sich der Gesuchsgegner wiederum nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach über ein solches Gesuch gemäss § 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich die Behörde über das Fristwiederherstellungsgesuch entscheide, die in der Sache selbst zuständig sei. Die Wiederherstellung müsse folglich mittels Gesuch bei derjenigen Behörde verlangt werden, die entschieden habe, respektive bei der die Frist verpasst worden sei. Dies sei vorliegend das Steueramt Wetzikon und nicht die angerufene Instanz. Wegen sachlicher Unzuständigkeit sei auf das Wiederherstellungsgesuch somit nicht einzutreten (Urk. 17 S. 6 mit Verweis auf Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 129 N 26 und Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario). Entsprechend aber hat es

- 5 - auch damit sein Bewenden und auf die diesbezügliche Beschwerde ist ebenso wenig einzutreten.

E. 3.4

Schliesslich ist auch auf das Gesuch, es seien ihm die Voraussetzungen für die Fristwiederherstellung zu nennen, nicht einzutreten. So ist es nicht Sache des Gerichts, die Parteien in rechtlichen Belangen zu beraten; hierfür stehen ihnen u.a. (teils unentgeltliche) Rechtsauskunftsstellen zur Verfügung. 4.1 Die Kostenlosigkeit des Gesuchsverfahrens betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 119 Abs. 6 ZPO) gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470). Damit ist die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen

(Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchsgegner hat sinngemäss auch für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 16 S. 1). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 4.3 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.